

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/09 Ba/Hak

Wien, 27. Jänner 2009

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail**Betr.:** Steuerreformgesetz 2009**Bezug:** Ihr E-Mail vom 14. Jänner 2009
GZ: BMF-010000/0001-VI/A/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegend Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 7 - § 33 EStG 1988:

In **Absatz 1** fehlt der jährliche Bezug zur Einkommensteuer, weshalb folgende Version vorgeschlagen wird:

*„Die Einkommensteuer beträgt **jährlich** bis zu einem Einkommen von 11 000 Euro 0 Euro. Für Einkommen über 11 000 Euro....“*

Absatz 2, 2. Satz wäre auf Grund der Umstellung in den §§ 33 Abs. 3 und 4 entsprechend anzupassen und sollte lauten:

„Dies gilt nicht für Kinderabsetzbeträge im Sinne des Abs. 3.“

Zu Z 12 - § 67 Abs. 1 EStG 1988:

Der vorgeschlagene Gesetzestext steht nicht zur Gänze im Einklang mit den Erläuterungen, wobei anzumerken ist, dass die Formulierung nicht nur PensionistInnen, sondern auch „Aktive“ betrifft (Verweis auf § 16 Abs. 1 EStG).

Es wäre zu bedenken, dass mit dieser neuen Bestimmung zur Ermittlung der „Freigrenze“ keine Pauschallösung für alle PensionistInnen gefunden wird und - z. B. in Abhängigkeit der Höhe einer etwaigen Einmalzahlung - sehr wohl noch eine diesbezügliche Besteuerung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: